

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerschrift  
Tageblatt Riesner  
Fersuch Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesner, des Rates der Stadt Riesner, des Finanzamts Riesner und des Hauptzollamts Meißen beförderlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachnummer  
Dresden 1534.  
Straßennummer  
Riesner Nr. 52.

Nr. 216.

Mittwoch, 14. September 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postzug RM. 2.14 einschließlich (ohne Zustellgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreisen behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchriftzeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Kuffschlag, feste Tarife. Vermittelter Rabatt erstattet, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesner. Wichtige Unterhaltungsbeilagen „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.  
Notationsdruck und Verlag: Sauer & Winterlich, Riesner. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesner; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesner

## Briefwechsel Hindenburg — Göring.

### Der Reichspräsident weist die Beschuldigungen gegen den Reichskanzler zurück. Göring erkennt Auflösung an, bezeichnet aber die Abstimmung als rechtsgültig und fordert erneut Rücktritt der Reichsregierung.

1) Berlin. Reichspräsident Göring hat an den Herrn Reichspräsidenten folgendes Schreiben gerichtet:  
„Der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksovertretung hat gemäß Artikel 33 der Reichsverfassung die Anwesenheit des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsministers des Inneren zu seiner heutigen Sitzung verlangt. Der Herr Reichskanzler und der Herr Reichsminister des Inneren haben ihr Erscheinen von Bedingungen abhängig gemacht. Das ist nach dem Wortlaut des Artikels 33 der Reichsverfassung nicht zulässig, wie die Reichsregierung durch ihr Verhalten in den Sitzungen des Ausschusses vom 22. und 25. Juli 1932 anerkannt hat. Der Ausschuss stellt fest, daß sich der Herr Reichskanzler und der Herr Reichsminister des Inneren durch ihre Handlungsweise eine so offene Bruch der Reichsverfassung schuldig gemacht haben.  
Er erwartet, daß der Herr Reichspräsident als der berufene Hüter der Verfassung den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Inneren zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten unverzüglich anhalten wird.“  
gez. Göring.“

Der Herr Reichspräsident hat hierauf wie folgt geantwortet:  
„Den in Ihrem Schreiben vom heutigen Tage gegen den Herrn Reichskanzler und den Herrn Reichsminister des Inneren erhobenen Vorwurf des Verfassungsverstoßes weise ich mit Entschiedenheit zurück. Die Fragen, mit denen sich heute der Ausschuss zur Wahrung der Rechte der Volksovertretung befaßt hat, wären nie entstanden, wenn Sie, wie es die Reichsverfassung vorschreibt, dem Herrn Reichskanzler das Wort zur Verlesung meiner Auflösungsverordnung erteilt oder zum mindesten lediglich nach Zustellung dieser Verordnung die Sitzung des Ausschusses geschlossen hätten. Sobald Sie, Herr Reichspräsident, und der Ausschuss diese unannehmliche Angelegenheit ausdrücklich anerkennen, wird, wie die Reichsregierung bereits erklärt hat, einem Erscheinen des Herrn Reichskanzlers und des Herrn Reichsministers des Inneren vor dem Ausschuss nichts mehr im Wege stehen.“  
gez. von Hindenburg.“

1) Berlin. Diefem Briefe war, wie das Nachr.-Büro des R.D.Z. erzählt, die oben veröffentlichte kurze Mitteilung des Ausschusses des Ueberwachungsausschusses des Reichstages vorangegangen. Auf diese ohne Höflichkeitsformeln ergangene Mitteilung hatte Reichspräsident v. Hindenburg nur kurz geantwortet.

Die Antwort des Reichspräsidenten hat sich mit dem ausführlichen Brief Görings gekreuzt. Reichspräsident Hindenburg hat dann nach dem Eingang des Schreibens von Hindenburg noch einmal einen Brief an den Reichspräsidenten gerichtet, in welchem er diesen Sachverhalt klarzustellen verucht und dem Reichspräsidenten mitteilt, daß er dessen Antwort an den Vorsitzenden des Ueberwachungsausschusses weitergeleitet habe.

Der Vorsitzende des Ueberwachungsausschusses, Abg. Röbe (Soz.), hat daraufhin sofort diesen Ausschuss für Mittwoch nachmittag 8 Uhr zur Beratung des Briefwechsels zwischen Göring und von Hindenburg einberufen.

1) Berlin. Zu dem Schreiben des Reichspräsidenten Göring an den Reichspräsidenten, in dem, wie gemeldet wurde, die üblichen Höflichkeitsformeln fehlen, teilt die Pressestelle der R.D.Z. mit, Reichspräsident Göring habe auf dem Standpunkt, daß das erwähnte Schreiben kein Brief des Reichspräsidenten Göring sei, sondern daß es sich um einen amtlichen Bericht eines Ausschusses handele, den er als Reichspräsident verpflichtet mit seiner Unterschrift versehen habe. In amtlichen Berichten der Ausschüsse sei es aber üblich, jede Höflichkeitsformel fortzulassen.

### Der Brief des Reichspräsidenten Göring an den Reichspräsidenten.

1) Berlin. Reichspräsident Göring hat am Dienstag abend an Reichspräsident von Hindenburg ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt:

„Hochzuverehrender Herr Reichspräsident!  
Euer Erzellenz!

Der Reichstag gibt seiner Erwartung hiermit Ausdruck, daß Sie, Herr Reichspräsident, entsprechend den Vorschriften der Reichsverfassung die von der Abstimmung des Reichstages getroffene Notverordnung unverzüglich außer Kraft setzen werden. Die selbstverständliche Folge der Annahme des Mißtrauensvotums wird der unverzügliche Rücktritt der Regierung Papen sein, da eine Regierung, die zu 95 Prozent das deutsche Volk gegen sich hat, weder weiter die Politik im Innern bestimmen, noch Deutschland in der

jetzigen schwierigen Lage dem Ausland gegenüber vertreten kann. Nach beiden Seiten hin lehnt der Regierung Papen jegliche Legitimation des deutschen Volkes; besonders im Hinblick auf die derzeit schwebenden Verhandlungen mit dem Ausland würde eine Regierung, die fast von dem gesamten deutschen Volk durch schärfstes Mißtrauen abgelehnt wird, eine nützliche Verhandlungsbasis besitzen. Dem deutschen Volke muß daraus schwere Schädigung erwachsen. Der Brief schildert dann ausführlich den Sitzungsverlauf und fährt fort:

„Ich stelle auch Euer Erzellenz gegenüber ausdrücklich fest (vergleiche amtliches Stenogramm), daß ich bereits den Beginn der Abstimmung erklärt hatte, als der Herr Reichskanzler den ersten Versuch machte, sich zum Wort zu melden. Bisher sind noch niemals und in keinem Parlament der Welt während einer Abstimmung Wortmeldungen erteilt worden. Weiteres ist technisch auch nicht möglich. Die Abstimmung bildet ein Ganzes; sie stellt einen einzigen Vorgang dar. Mit dem Beginn der Abstimmung ist auch das Ergebnis derselben festgelegt. Ich betone in diesem Zusammenhang, daß auch die Deutschnationale Volkspartei diesen meinen Standpunkt dadurch anerkennt, daß sie sich sowohl an der Abstimmung beteiligte und das Ergebnis derselben mit anhörte, als auch durch den deutschnationalen Schriftführer an der Abstimmungshandlung mit beteiligt hat. Nachdem ich das Ergebnis der Abstimmung bekanntgegeben hatte, ergriff ich sofort das Schriftstück und erkannte nun erst, daß es sich um das Auflösungsdekret handelte, welches ich darauf zur Verlesung brachte.“

Besteht demnach, erkenne, daß somit der Abstimmungsakt vor der Auflösung des Reichstages stattgefunden hat; zweitens, daß das Ergebnis dieser Abstimmung zu recht besteht; drittens, daß nach der Reichsverfassung die betreffenden Notverordnungen außer Kraft zu setzen sind; viertens, daß die Regierung Papen mit einer vernichtenden Mehrheit vom deutschen Volke durch seine erwählte Vertretung gesegnet worden ist.

Göring gibt dann zu, daß formal der Reichstag im Augenblick nach der Abstimmung aufgelöst worden sei. Er fügt hinzu:

„Gegen die Begründung dieser Auflösungsorder muß ich jedoch als Präsident der deutschen Volksovertretung Verwahrung einlegen. Gewiß ist es in das Ermessen des Herrn Reichspräsidenten gestellt, den Reichstag aufzulösen, jedoch niemals aus dem gleichen Anlaß. Tatsächlich ist jedoch der Reichstag bereits am 4. Juni 1932 aufgelöst worden mit dem tatsächlichen Sinne, daß die damalige Regierung Papen nicht das Vertrauen der deutschen Volksovertretung gefunden hätte. Tatsächlich ist auch der neue Reichstag aufgelöst worden, weil die Regierung Papen wiederum kein Vertrauen gefunden hätte.“

Nachdem bekanntgeworden war, daß eine Abstimmung stattfinden sollte, hat der Herr Reichskanzler, wie ich später erfuhr, bei seinem Eintritt in den Reichstag objektiv und in einer für den Reichstag verlegenden Form mit der roten Mappe gegen die Diplomatenloge hinausgewinkt. Vor allem aber werden diese Zusammenhänge bestätigt durch den Wortlaut der Auflösungsorder selbst. Es sollte also von vornherein die Abstimmung unmöglich gemacht werden. Die Aufhebung einer Notverordnung gehört zu den verfassungsmäßigen Rechten des Reichstages, und zwar ist dem Reichstag hier das Recht der Aufhebung eingeräumt worden als Regulativ gegenüber einer Regierung, die sich anmaßen sollte, willkürlich Anordnungen und Bestimmungen auf dem Wege von Notverordnungen zu erlassen, um somit Verfassung und Volkshoheit jederzeit zu garantieren. Wenn nun ein Reichstag jedesmal aufgelöst werden soll, weil Gefahr besteht, daß er ein durch die Verfassung gegebenes Recht, ja eine durch die Verfassung auferlegte Pflicht im Interesse des Volkes ausübt, so bedeutet dies eine dem Sinn der Verfassung widersprechende Handlung. Der Gedanke der Volkshoheit, so heißt es weiter in dem Brief, und des ersten Grundsatzes unserer Verfassung „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, würde durch eine solche Haltung verletzt. Ich sehe mich deshalb verpflichtet, hochverehrter Herr Reichspräsident, gegen die Begründung des Auflösungsdekrets vor dem ganzen deutschen Volke feierlichst Protest einzulegen.“

Der Reichspräsident weist dann darauf hin, daß der Reichstag später gewählt worden sei, als der Reichspräsident, und daß auch die Wahl des Reichspräsidenten mit Hilfe der Parteien bewerkstelligt sei. Die politische Willensbildung der Nation könne sich verfassungsmäßig nur durch Parteien dokumentieren. Wollte man die politischen Parteien restlos ausschalten oder vernichten, so schalte man praktisch den Volkswillen selbst aus und weude sich damit gegen Geist und Sinn der deutschen Reichsverfassung. „Ich darf Sie versichern, hochverehrter Herr Reichspräsident, daß das deutsche Volk sich zur Zeit in einem Zustand namenloser Unruhe und Empörung befindet, weil

dieses Volk empfindet, daß seine in der Verfassung niedergelegten Grundrechte in Gefahr sind. Das Volk kann und wird es nicht verstehen, daß es weiterhin regiert werden soll von einer Anzahl von Männern, der jedoch durch den Reichstag bestätigt wurde, daß sie sich auf keinerlei Vertrauen des Volkes berufen könne. So wertvoll die Autorität Euer Erzellenz sein mag, so darf nicht übersehen werden, daß das Vertrauen des Reichspräsidenten zur jeweiligen Regierung keine Ergänzung finden muß in dem Vertrauen des deutschen Volkes.“ Er, der Reichspräsident, bürde daher der berechtigten Hoffnung Ausdruck verleihen, daß der Reichspräsident der Regierung ebenfalls sein Vertrauen entziehe.

Mit der Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Euer Erzellenz ergebenster  
gez. Göring, Reichspräsident.“

### Die Antwort auf das Schreiben des Reichspräsidenten. „Die gefaßten Beschlüsse sind verfassungswidrig und somit gegenstandslos.“

Berlin. (Funkpruch.) Das geirrigte Schreiben des Herrn Reichspräsidenten des Reichstages an den Herrn Reichspräsidenten ist durch den Staatssekretär des Reichspräsidenten mit folgendem Brief beantwortet worden:

„Sehr geehrter Herr Reichspräsident! Der Herr Reichspräsident hat mich beauftragt, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 13. September 1932 zu bestätigen. Unter Hinweis auf sein gestern an Sie gerichtetes persönliches Schreiben läßt Ihnen der Herr Reichspräsident mitteilen, daß die nach Uebergabe der Auflösungsverordnung vom Reichstag nach gefaßten Beschlüsse verfassungswidrig und somit gegenstandslos sind. Der Herr Reichspräsident beabsichtigt daher nicht, aus diesen Beschlüssen Folgerungen zu ziehen.  
Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung bin ich Ihr ergebenster  
gez. Dr. Meißner.“

### Zwei Briefe des Reichspräsidenten an den Reichskanzler.

1) Berlin. Reichspräsident Göring hat, an den Reichskanzler v. Papen am Dienstag nachmittag zwei Schreiben gerichtet.

Das erste lautet: Sehr geehrter Herr Reichskanzler! Den Vorwurf des Verfassungsverstoßes, den Sie mir in Ihrem gestrigen Briefe gemacht haben, muß ich aufs Schärfste zurückweisen. Ich stelle ausdrücklich fest, daß ich bereits die Abstimmungen eröffnet hatte, als Sie sich zum Wort meldeten. Ich bin der Auffassung, daß während einer Abstimmung, die eine unteilbare Handlung bedeutet, überhaupt keine Worterteilung gegeben werden darf. Dies beweist die bisherige Praxis aller Parlamente. Ich war also gezwungen, zunächst die Abstimmungshandlung abrollen zu lassen. Die Auflösung des Reichstages war daher noch meiner Auffassung erst nach der Abstimmung wirksam. Ich bitte Sie daher, den Vorwurf des Verfassungsverstoßes zurückzunehmen, da die Voraussetzungen für eine solche schwere Ehrenkränkung nicht gegeben sind.

Das zweite Schreiben hat folgenden Wortlaut: Sehr geehrter Herr Reichskanzler! Nachdem ich mich überzeugt habe, daß auch Minister, denen der Reichstag das Vertrauen entzogen hat, zur Gegenzeichnung eines Auflösungsdekrets berechtigt sind, habe ich meine Auffassung bereits gestern abend dahin korrigiert, daß der Reichstag formal-juristisch zu Recht aufgelöst ist und daher weitere Sitzungen oder Handlungen mit Ausnahme der in der Verfassung vorgesehenen Ausschüsse nicht stattfinden werden.

### Um die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit.

Berlin. (Funkpruch.) Der Reichsarbeitsminister hat zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit vom 5. September 1932 Vorschriften vorbereitet, die voraussichtlich am 15. September bekanntgegeben werden. Da diese Vorschriften für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl und der Höhe der zulässigen Unterschreitungen der Tariflöhne von wesentlicher Bedeutung sind, wird es notwendig sein, daß die Betriebe vor weiteren Schritten den Erlaß der Durchführungsmaßnahmen abwarten.